

Einlassung vom 04.07.2017

-Erklärung nach §257 STPO zur Zeugin Frau K. (ehemalige Mitarbeiterin der NDGK) und daran anlehnend unsere Verbindung damit, erfolgt zudem eine Einlassung zu den Tatsachen. Die Zeugin K. beantwortete die an sie gestellten Fragen. Diese Befragung wurde durch Uns, den Angeklagten, Peter Oberster Souverän des Königreiches Deutschland, getätigt und ergab dabei:

- Wenn du über etwas unklar warst, an wen hast du dich gewendet?

Antwort: An dich.

- Konnte man die NDGK nutzen, ohne Mitglied der Vereinigung NeuDeutschlands zu werden?

Antwort: Nein.

- Sind alle Mitglieder von NeuDeutschland auch NDGK-Zahler geworden?

Antwort: Nein.

- Sollten die Zahlenden der NDGK auch noch die sonst üblichen Mitgliedsbeiträge des Vereins NeuDeutschland zahlen?

Antwort: Es wurde individuell angepasst. Der NDGK-Beitrag war ein Mitgliedsbeitrag. Es wurde ein fairer Beitrag festgesetzt. Man musste zahlen, was ausgemacht war.

- War die NDGK-Absicherung nur in Abhängigkeit NeuDeutschlands stehend zu haben?

Antwort: Ja.

- War das bei allen Arten der Verträge so, egal wie sie ausgestaltet waren?

Antwort: Ja.

- Unterstanden die NDGK-Zahlenden der Gerichtsbarkeit Unser Vereinigung und hatten sie im Fall von Streitigkeiten im ersten Rang das Gericht der Vereinigung zu nutzen?

Antwort: Ja.

- War das bei allen so?

Antwort: Ja, weil ja alle Mitglied im Verein waren.

- Gab es je eine Mitgliederversammlung der NDGK?

Antwort: Nein.

- Gab es einen Vorstand der NDGK, der aus mehreren Menschen bestand?

Antwort: Nein.

- Haben Wir jederzeit die Kontrolle und Weisungsbefugnis über die NDGK ausgeübt?

Antwort: Ja.

- War NeuDeutschland der Träger der NDGK?

Antwort: Ja.

- Hatte damals noch jemand anderes in NeuDeutschland Entscheidungsbefugnis?

Antwort: Nein.

- Ist dir das Mitglied NeuDeutschlands und Nutzerin der NDGK mit Namen S. M. noch ein Begriff?

Antwort: Ja.

- Warum kannst du dich an sie erinnern?

Antwort: Wir hatten viel Aufwand mit ihr, sie hatte viele Leistungen beansprucht.

- Haben wir persönlich einen etwas intensiveren Schriftwechsel mit der Beitragszahlerin der Vereinigung NeuDeutschland gehabt?

Antwort: Ja.

- Warum?

Antwort: Sie wollte Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht unserer Philosophie entsprachen.

- Haben wir der S. M. angekündigt, daß wir die Zahlung weiterer Leistungen einstellen, wenn sie sich nicht um ihre Mitwirkungspflichten kümmert?

Antwort: Ja, so war das. Der Sinn war, auch etwas für ihre Gesundheit selbst zu tun.

- Wollte Wir per se S. M. einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren?

Antwort: Nein.

- War die Teilnahme an der Vorsorgemaßnahme für Zahlende vom Mitgliedsbeitrag kostenpflichtig?

Antwort: Nein.

- War die vermehrte Beitragszahlung vom Verein NeuDeutschland der Grund für eine kostenfreie Inanspruchnahme des Genussrechtes der Vorsorgemaßnahme?

Antwort: Ja.

- Haben wir der S. M., aufgrund ihrer Verweigerung an der Teilnahme an den angebotenen Vorsorgemaßnahmen, eine Leistungsverweigerung angekündigt?

Antwort: Ja.

- Wozu hat das letztendlich geführt? Ist Frau M. noch lange Mitglied geblieben?

Antwort: Es gab dann mit ihrem Einverständnis eine Beitragserhöhung.

- Wurden ansonsten alle eingereichten Rechnungen der Mitglieder entsprechend der Vertragsbedingungen gezahlt?

Antwort: Ja.

- Gab es dafür einen separaten extra angelegten Rücklagenfond der NDGK?

Antwort: Nein.

- Wurden die eingenommenen Gelder der NDGK z.B. für den Ausbau eines Gesundheitshauses verwendet?

Antwort: Ja.

- Wurden mit den einzelvertraglichen Überschüssen weitere Ziele der Vereinigung gefördert und finanziert?

Antwort: Ja.

- Kamen Großschadensfälle, also z.B. Operationen aufgrund eines Autounfalles und dergleichen, vor?

Antwort: Ja, ein- oder zweimal.

- Gab es für Großschadensfälle einen separaten Rücklagenfond?

Antwort: Nein.

- Haben Wir für unsere Tätigkeiten in der NDGK ein Gehalt erhalten?

Antwort: Nein.

- Hast du für die Tätigkeiten in der NDGK ein Gehalt erhalten?

Antwort: Nein.

- Haben wir jeden aufgenommen oder haben wir im Einzelfall eine Einschätzung getroffen, ob wir denjenigen aufnehmen oder nicht?

Antwort: Wir haben nicht jeden aufgenommen. Es gab Prüfungen, Gespräche und einen Fragebogen, um einen Eindruck zu bekommen.

- Es gab also eine einzelvertragliche Prüfung zur Aufnahme?

Antwort: Ja, definitiv.“

Daraus soll ersichtlich sein, daß Wir bis heute davon ausgehen, daß Wir keinesfalls Versicherungsgeschäfte betrieben haben und auch bis heute nicht tätigen – egal, was die BaFin behauptet. Und, daß es auch keinen rechtmäßigen aber zahlreiche Uns in Unseren Rechten verletzende Handlungen durch Mitarbeiter der BaFin und andere Dienststellen gab und gibt. Die BaFin greift willkürlich und völlig unangemessen in Unsere Freiheiten und grundlegenden Rechte ein. Ohne sich an die eigenen in ihren Merkblättern veröffentlichten Grundsätze und Ausführungen zu halten. Aus der Zeugenaussage und Unseren eigenen Ausführungen ist ersichtlich: Die Beiträge der NDGK waren erweiterte Mitgliedsbeiträge des Vereins NeuDeutschland – es gab folglich keine entgeltliche Zahlung eines Versicherungsbeitrages. Mit den Mitgliedern wurden individuelle Einzelverträge abgeschlossen, bei denen durchschnittlich etwa 20 bis 30% weniger erweiterter Mitgliedsbeitrag eingezahlt werden sollte, als die Abgesicherten in den Krankenkassen vordem gezahlt hatten. Folglich wurde hier nicht nach dem Gesetz der großen Zahl vorgegangen. Verhandlungsgrundlagen waren etwa der vordem gezahlte Versicherungsbeitrag in der vorherigen Krankenversicherung, wobei das jedoch nur ein Anhaltspunkt war, der dann individuell weiter verhandelt worden ist. Wir gingen davon aus, daß Wir so ohne viel Aufwand einen fairen Mitgliedsbeitrag für den Verein NeuDeutschland vereinbaren konnten, der einen Überschuss ermöglicht, um damit neue Gemeinwohlstrukturen aufbauen zu können. Es erfolgte keine

entgeltliche Risikoübernahme eines Garantiegebers. Individuell wurden zum Beispiel verhandelt:

- werden Leistungen ausgeschlossen,
- welchen Glauben hat derjenige und welche Leistung wird dieser selbst ausschließen,
- werden weitere Leistungen vom Verein genutzt und weitere Zahlungen geleistet,
- verfügt derjenige über einen sehr guten Gesundheitszustand und sind des Weiteren Minderungen des Beitrages gewünscht und möglich,
- verfügt derjenige über eine angeschlagene Gesundheit, so kann eine Minderung nicht infrage kommen, kann aber später erneut verhandelt werden,
- will derjenige noch andere Familienmitglieder mit absichern, die ebenso Vereinsmitglieder werden sollen

Es wurde zudem Aufklärungen gegeben, zum Beispiel darüber,

- daß Heilpraktikerleistungen zum gezahlten Standard gehören
- daß bevorzugt das Mitglied entscheiden kann, was dieses wählt, nach dem Motto „Wer heilt, hat Recht.“,
- daß die Möglichkeit besteht, kostenfreie Vorsorgemaßnahmen zu wählen,
- daß die Nutzung der Vorsorgemaßnahmen zu einer weiteren Beitragssenkung von 5% führt,
- daß die Mitglieder eigene weitere Angebote der Vereinigung nutzen können

Die Verträge wurden individuell ausgehandelt, es wurde eine individuelle Prüfung vorgenommen, ob derjenige in dem Zweckbetrieb NDGK der Vereinigung NeuDeutschland aufgenommen werden kann und unter welchen Bedingungen. Bei vielen der ordentlichen Mitglieder, die vordem einen Jahresbeitrag von 120€ zahlten, wurden so die Beiträge angepasst. Einige wenige zahlten auch zusätzlich noch den Jahresbeitrag, um den Verein noch stärker zu unterstützen. Das geschah in der Regel freiwillig. Die NDGK war also keine Solidargemeinschaft, die einen durch Beiträge gesammelten Rücklagenfond zur Zahlung von Krankheitskosten nach dem Gesetz der großen Zahl nutzte.

Es gab keinen Rücklagenfond, da es eben keine Solidargemeinschaft im versicherungsaufsichtsrechtlichen Sinne war, sondern die Solidarität der Vereinigung darin bestand, neues Gemeinwesen mithilfe der Vereinigung NeuDeutschland aufzubauen. Dabei handeln die Mitglieder der Vereinigung NeuDeutschland solidarisch. Das wurde auch nötig, wenn Konten gekündigt oder später Razzia-Aktionen der BaFin ohne Bescheidgrundlage vorgenommen wurden und kurzfristig über kein Konto verfügt werden konnte.

In dem Fall handelten die Mitglieder wie eine Solidargemeinschaft, weil dann Beitragszahler direkt an Rechnungseinreichende zahlten.

In Wittenberg wurden diese Zahlungen der Mitglieder untereinander telefonisch koordiniert .

Hierbei handelten die Mitglieder solidarisch, da sie sich als Vereinsmitglieder von NeuDeutschland gegenseitig dabei unterstützten, sowohl die Vereinsstrukturen zu erhalten als auch nicht in finanzielle Not zu geraten und das auch, wenn es größere Schwierigkeiten gab.

Ansonsten wurde angestrebt und es wurde auch so gemacht, daß mit jedem einzelnen Vertrag ein Beitragsüberschuss generiert werden sollte, sodaß diese Vereinsbeiträge im Verein NeuDeutschland auch dazu führten, daß weitere Strukturen wie zum Beispiel ein Gesundheitshaus auf- und ausgebaut werden konnte.

Bei den Mitgliedern, die der Philosophie des weiteren Aufbaus von Ersatzstrukturen nicht zu folgen bereit waren, erfolgten intensivere Wechselwirkungen durch aufklärende Gespräche, Briefwechsel und so weiter. So soll entweder eine Kündigung, eine Beitragsanpassung oder ein Einsehen erreicht werden. Jedes Mitglied war mitverantwortlich für die eigene Gesundheit, seine eigene Weiterentwicklung und den weiteren Aufbau von Strukturen im Verein NeuDeutschland. Dabei war Uns klar, daß aufgrund der Definition, was eine Versicherung ist, die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer Versicherungsleistung nicht erfüllt wurden, und das völlig unabhängig

davon, ob ein Rechtsanspruch gewährt worden ist oder nicht.

Unser Ziel war, eine einvernehmliche Lösung mit der Bundesrepublik zu gehen, was sich aber aufgrund der Tätigkeiten der Sozial- und Verwaltungsgerichte als bisher unmöglich erwies. Es wurde beständig ausgewichen, nicht gehört und so weiter. So sind Wir froh, ersatzweise mithilfe der Strafgerichtsbarkeit endlich eine Klärung erreichen zu können, auch wenn Wir deshalb nun schon als Unschuldiger über ein Jahr unter annähernden Isolationshaftbedingungen auf Unsere Freiheit verzichten müssen. Ebenso ergibt sich daraus, daß es ein gemischttypischer Vertrag war, bei dem der Schwerpunkt des Vertrages aufgrund der umfassenden Leistungsangebote eindeutig im Mitgliedsvertrag des Vereins NeuDeutschland lag. Der Verein bot zum Beispiel verschiedenste Ausbildungen und folgendes Leistungsspektrum an, das allen Mitgliedern offenstand und alle Mitglieder nutzen konnten. Daraus ist ersichtlich, daß die Leistungen der NDGK nur ein sehr geringer Teil der vielen angebotenen Leistungen im breiten Spektrum des Vereines waren. Es gab zum Beispiel:

- ein eigenes Café („Wunderbar“),
- umfangreiche Seminarangebote,
- Klavierunterricht,
- TV/Internet-Sender und Produktion,
- DVD-Produktion,
- Werbeagentur,
- T-Shirt-Druck,
- kostenfreie oder entgeltliche Vermietung von Zimmern, Räumen, Flächen,
- Durchführung einer eigenen Technologiemesse,
- Entwicklungshilfeprojekte in Dritte-Welt-Ländern (z.B. Marmorimport aus Indien, Kultur- und Kunsthandwerk aus Indonesien u.a.)
- Zweckbetriebe zum Verkauf der importierten Güter aus den Entwicklungshilfeprojekten und Einsatz der damit erzielten Einnahmen wiederum zum Aufbau von Gemeinwohlstrukturen, z.B. Läden „Engelswelten“ und „Zauberreich“,
- Marmorzuschnitt und Nutzung und Verkauf an Mitglieder,
- Metallbearbeitung und Nutzung und Verkauf an Mitglieder,
- Tischlerei und Nutzung durch Vereinsmitglieder,
- Gärtnerei zur Erzeugung von Bio-Lebensmitteln,
- Kooperationskasse mit eigener Währung („Engelgeld“),
- Technologieforschung,
- Angebot alternativer, kindgerechter Schulkonzepte,
- Lackiererei und Airbrush-Design,
- Übernachtung in Wittenberg und bei Mitgliedern,
- Catering,
- Imbiss, Crêperie,
- Feste und Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, „Vision-wird-Tat“, Mitmach-Veranstaltungen, Tage der offenen Tür)
- eigene Gesetze, eigene Gerichtsbarkeit, eigene weitere Strukturen

Allein daran ist erkennbar, daß die NDGK als Zweckbetrieb nur einen sehr geringen Anteil an dem breiten Spektrum der Angebote der Vereinigung NeuDeutschland hatte.

Später kamen dann noch hinzu:

- der eigene Internet-Markt „kadari.de“, auf dem tausende Produkte als Genussrecht in Anspruch genommen werden konnten, von tausenden Bio-Lebensmitteln bis hin zu Baustoffen oder zum Boot oder Auto,

- die „Königliche Reichsbank“ als Herausgeber der „E-Mark“, um für Vereinigungsmitglieder im internen Verrechnungskreis mithilfe der E-Mark Waren und Dienstleistungen tauschen zu können,
- das Angebot weiterer sogenannter, wie es der Zeuge G... nannte, „königlicher Versicherungen“, für den Ruhestand und z.B. Haftpflicht, die dann erst getätigt werden, wenn in diesem Verfahren die Aufsichtsfreiheit und Legalität Unserer Tätigkeiten bestätigt würde.
- Kindereinrichtungen,
- Akademie,
- und anderes

All diese von Uns als Vereinsvorstand von NeuDeutschland mithilfe der Mitglieder aufgebauten Strukturen hat die BaFin in Verbindung mit anderen Stellen ohne eine einzige Bescheidgrundlage zerstört. **NeuDeutschland war nie als sogenannter „Bescheidadressat“ in einem der vielen Entwürfe benannt, die die BaFin sandte!** Aufgrund obiger Ausführungen ist zudem jeder Einzelvertrag der NDGK von Uns folglich auch nur als Nebenabrede qualifiziert worden, da die Nutzung einer Absicherung im Verhältnis zum Gesamtangebot nur verschwindend gering war. Ein NDGK-Absicherungsnutzer musste immer Mitglied der Vereinigung werden. Nur ein sehr geringer Teil der Mitglieder der Vereinigung, nicht einmal 5%, nutzten die Absicherung als Hilfe, die Wir ihnen als allein entscheidender Vorstand von NeuDeutschland gewährten. NeuDeutschland hatte etwa 3.500 Mitglieder.

Später wurde diese Ausgestaltung im Vertragswerk selbst nurmehr verdeutlicht und hervorgehoben. Die von Uns sui juris geschaffene NDGK ist eine Struktur sui generis. Sie ist mit nichts aus der Bundesrepublik zu vergleichen. Sie ist ein Zweckbetrieb des Vereins NeuDeutschland ohne eigene Rechtsfähigkeit nach außen und verfolgt direkt und unmittelbar die Hauptzwecke der Vereinigung; hier die Erreichung einer hohen Volksgesundheit, der Aufbau eigener staatlicher oder staatsähnlicher Strukturen und der Aufbau eines neuen Gesundheitswesens. NDGK-Beiträge waren Mitgliedsbeiträge der Vereinigung NeuDeutschland. Wir selbst waren nicht vertraglicher Nutzer der NDGK. Wir schufen die Struktur und zogen keinen nennenswerten persönlichen Nutzen aus der Struktur. Außerdem konnten Wir über die Erträge und ihre Verwendung selbst entscheiden, was Wir auch taten. Damit war auch Uns klar, daß die Beiträge hier keine entgeltliche Zahlung für eine Versicherungsleistung sein könnten.

Ein Förderbeitrag zur Förderung der Gesamtziele der Vereinigung als mitgliederschaftsrechtlich geschuldeter Anteil ist keine entgeltliche Risikoübernahme einer Versicherungsleistung. Die Zahlungen der erweiterten Mitgliedsbeiträge des Vereins NeuDeutschland wurden für den Aufbau der oben genannten Vereinsstrukturen verwendet. Die Mitglieder der NDGK förderten diese mehr als andere Mitglieder und erhielten hierfür Unterstützung. Wie schon erwähnt, hat die BaFin nur Bescheide und Abwicklungsanordnungen an nicht rechtsfähige, unselbstständige Vermögensmassen gesandt, die folglich schon deshalb keinerlei Bindungswirkung erzielen können. Seit wann können Tote, oder Ungeborene, Nichtrechtsfähige antworten oder reagieren? Alles ist somit nur rein informativer Austausch gewesen, denn der eigentliche Adressat NeuDeutschland hat auch nicht ein einziges Mal einen belastenden Bescheid erhalten. Er erhielt einzig und allein die Auskunft, daß die Tätigkeiten der NDGK und auch der Kooperationskasse in ihrer Ausgestaltung nicht der Aufsicht unterliegen. Die BaFin kannte also die korrekte Ausgestaltung und auch den korrekten Adressaten, der immer nur der Vorstand des Trägers, hier also Wir, Vorstand des Vereins NeuDeutschland, sein konnten. Das Ziel war wohl, daß sich eine nicht rechtsfähige, nicht eingetragene Vereinigung, die NDGK oder Kooperationskasse, auch nicht gerichtlich gegen Maßnahmen der BaFin zur Wehr setzen können, denn sie könnten auch nicht klagen, da sie nicht als juristische Personen existieren.

Alle Razzien fanden immer gegen die Vereinigung NeuDeutschland statt. Die hatte nie auch nur einen einzigen sogenannten Bescheid (-entwurf) oder ein Zwangsgeld usw. erhalten.

NeuDeutschland als echter Adressat hätte sich auch wehren können gegen all den Unsinn. Niemals hat die BaFin auch nur einen einzigen wirksamen Bescheid erlassen. Das ist offenkundig!

Auf offenkundigen Unfug, auf informative Angebote können Wir, aber müssen Wir nicht reagieren. Es sei denn, Sie geben offen zu, daß Sie im UCC-Handelsrecht interagieren, Sie aufgrund von Vermutungen Verträge unterstellen und das Grundgesetz und den Rest der Scheingesetze nur zur Täuschung im sogenannten „Rechtsverkehr“ vorgeschoben werden. Solche Verträge existieren aber nicht mit Uns. Wir nehmen keinerlei Privilegien der Bundesrepublik an. Wir sitzen hier aus freiem Willen, interagieren mit Ihnen auf Armeslänge und verhandeln mit Ihnen darüber, wie Wir den Personen in der Bundesrepublik helfen können. Das haben Wir auch durch unsere Verzichtserklärung deutlich gemacht. Wir haben die Angebote der BaFin immer zurückgewiesen, fehlende Unterschriften gerügt und/oder den Entwurfcharakter der Bescheide klargestellt. Wir mussten Uns nur der willkürlich ausgeführten Zwangsmaßnahmen ergeben. Da Wir grundsätzlich nur friedlich und dienend handeln. Da Wir nur hier sind, um wertneutral und liebend der Menschheit zu dienen, bestimmen nur Sie das Tempo des Wachstums einer Alternative zum selbstzerstörerischen Raubtierkapitalismus. Durch die Handlung aller Beteiligten, in dem sie Uns Freiraum zur Gestaltung geben. Wenn Sie Unsere ehrlichen Handlungen behindern, ist das Ihre Sache. Und Sie allein haben dann die zukünftigen Folgen zu tragen. Ein Hinweis: Sehen Sie noch irgendwo auf dem Planeten eine Alternative, die in allen Bereichen des kollektiven Zusammenlebens selbstlos tätig Ersatzstrukturen aufbaut? Und das, ohne daß sich die Aufbauenden daran oder an ihren Mitmenschen selbst bereichern? Nein? Wir auch nicht. Wir hoffen, Sie treffen weise Entscheidungen und passen Ihren Handlungen an Uns und Unsere Bedürfnisse an, die genaugenommen Ihre Bedürfnisse sind. Die Sie jedoch selbst nicht umzusetzen befähigt sind, denn sonst hätten Sie es doch schon getan.

Auf die Interaktion mit der BaFin bezogen bedeutet das, Wir entscheiden folglich selbst, auf welche Weise wir interagieren, ob und wie Wir abwickeln und wie Wir weiter vorgehen. Wir haben uns lange genug um eine einvernehmliche Lösung bemüht, die im System aufgrund der Verweigerung vieler Bediensteter nicht möglich wurde. Wir haben sehr viel aus der Interaktion gelernt. Dafür sind Wir äusserst dankbar.